

Vertragsübertragungsvertrag

zwischen

Kanton Bern, handelnd durch ANF, Abt. Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen («ANF»)

und

Stiftung Landschaft und Kies, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen («SL&K»)

sowie

KSE Bern, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen («KSE»)

hinsichtlich der Übertragung der Branchenvereinbarung
«Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»
vom 26. Oktober 2015 von SL&K auf KSE.

1. Präambel

1.1. ANF und SL&K haben am 26. Oktober 2015 eine Branchenvereinbarung hinsichtlich der Erbringung von Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen («Branchenvereinbarung») geschlossen. Per 1. Januar 2025 führen strukturelle Veränderungen bei SL&K dazu, dass diese keine „Stifter“ bzw. „Zustifter“ im Sinne von „Mitgliedern“ mehr aufweist. Alle bisherigen Mitglieder sind jedoch weiterhin Mitglieder des KSE, weshalb die Parteien folgende Vereinbarung treffen.

2. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2.1. Per 1. Januar 2025 wird die Parteistellung von SL&K hinsichtlich der Branchenvereinbarung auf KSE übertragen. KSE tritt per 1. Januar 2025 in alle Rechte und Pflichten von SL&K aus der Branchenvereinbarung ein, während SL&K per Saldo aller Ansprüche und ohne Nachhaftung als Partei aus der Branchenvereinbarung austritt.

2.2. Die Branchenvereinbarung gilt für alle Vollmitglieder des KSE gemäss den Statuten des KSE vom 14. Mai 2024. Die Gast- und Freimitglieder sind davon nicht betroffen.

2.3. Die Vertragsübernahme erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand der Vertragserfüllung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche ohne Kostenfolgen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Dieser Vertrag regelt den Vertragsgegenstand abschliessend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abweichung von diesem Schriftlichkeitsvorbehalt.
- 3.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die betroffene Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 3.3. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3.4. Die für die Stadt Bern zuständigen Gerichte sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig.

Für ANF:

Ort und Datum:

Wädenswil, 14.06.24

Für SL&K:

Ort und Datum:

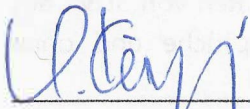
Bern, 14.05.2024

Für KSE:

Ort und Datum:

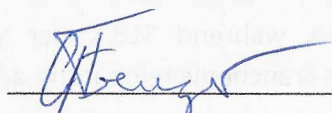
Bern, 14.05.2024

Unterschrift:



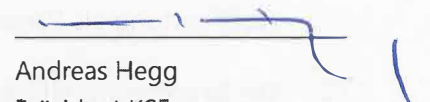
U. Käznig-Schoch
Leiter Abt. Naturförderung

Unterschriften:



Guido Frenzer
Präsident SL&K

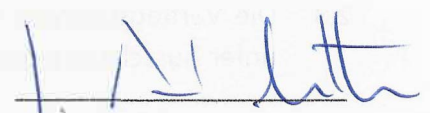
Unterschriften:



Andreas Hegg
Präsident KSE



René Frey
Vizepräsident SL&K



Gerd Aufdenblatten
Vizepräsident KSE

BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 **Quantität:** Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 **Qualität:** Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

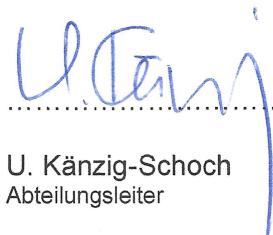
- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stiferversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum:

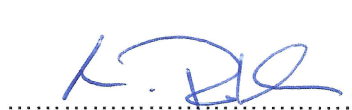
Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

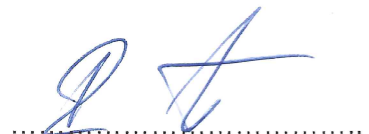
Stiftung Landschaft und Kies


.....

U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....

Andreas Roth
Präsident


.....

Roger Lötscher
Geschäftsführer